



An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Thomas Wansch, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/7635

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

 Juni 2025

74. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 4. Juni 2025
hier: Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 4 „Cum-Cum-Skandal: Auch für
rheinland-pfälzische Banken endet Beleg-Aufbewahrungsfrist am 31. De-
zember 2025“ – Vorlage 18/7431

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend meiner Zusage übersende ich anbei den in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 4. Juni 2025 erbetenen Sprechvermerk zu TOP 4 „Cum-Cum-Skandal: Auch für rheinland-pfälzische Banken endet Beleg-Aufbewahrungsfrist am 31. Dezember 2025“.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dr. Stephan Weinberg

Anlage

Sprechvermerk

Sprechvermerk für

HuFA-Sitzung

am 4. Juni 2025

TOP 4: Cum-Cum-Skandal: Auch für rheinland-pfälzische Banken endet Beleg-Aufbewahrungsfrist am 31. Dezember 2025

Soweit bei Cum/Cum vom großen Bruder des Cum/Ex-Skandals gesprochen wird, möchte ich zunächst auf einen Unterschied eingehen: Während es bei Cum/Ex um die Mehrfacherstattung von nur einmal gezahlten Steuern und damit um eine besondere kriminelle Energie geht, generierten Banken bei Cum/Cum-Deals Steuervorteile für ausländische Inhaber deutscher Aktien bei der einmaligen Anrechnung tatsächlich entrichteter Steuern.

Im Unterschied zu Cum/Ex ist bei Cum/Cum-Gestaltungen bisher noch nicht gerichtlich geklärt, ob sie eine Straftat darstellen. Erstmals in diesem Frühjahr hat das Oberlandesgericht Frankfurt eine entsprechende Anklage zugelassen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Die Finanzverwaltung hat bereits enorme Anstrengungen unternommen, den aus Cum/Cum-Geschäften entstandenen Steuerschaden zu beseitigen.

Die Finanzverwaltung hat seit Ende 2015 nach Bekanntwerden eines maßgeblichen Urteils des Bundesfinanzhofs vom 18. August 2015 (I R 88/13), mit dem über die steuerliche Behandlung bzw. die Nichtanrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer geurteilt wurde, gezielt Cum/Cum-

Geschäfte aufgegriffen. Bereits zuvor wurden entsprechende Fälle aufgearbeitet, was letztlich zur genannten Entscheidung des Bundesfinanzhofs geführt hat.

Des Weiteren hat die Finanzverwaltung zwei BMF-Schreiben zum Umgang mit Cum/Cum-Gestaltungen veröffentlicht (vgl. BMF-Schreiben vom 11.11.2016 und 17.07.2017) und diese nach weiteren Erkenntnissen in 2021 überarbeitet.

Seit einer Gesetzesänderung in 2016 sind zudem Cum/Cum-Geschäfte nicht mehr möglich bzw. steuerlich uninteressant. Verdachtsfälle zu Veranlagungszeiträumen seit 2016 sind dementsprechend in Rheinland-Pfalz auch nicht bekannt geworden.

Rheinland-Pfalz nimmt den Kampf gegen Steuervermeidung sehr ernst und geht Verdachtsfällen im Bereich von Cum/Cum-Gestaltungen konsequent nach.

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter haben bislang Cum/Cum-Gestaltungen im Umfang von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. 36.809.638 Euro ermittelt. In keinem der bekanntgewordenen Fälle ist Festsetzungsverjährung eingetreten.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Ermittlungen auch weiterhin mit Nachdruck betrieben werden.

Dies vorangestellt nehme ich zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die betroffenen Akteure (Banken, Versicherungen und Großunternehmen) unterliegen in der Regel der sog. Anschlussprüfung, sodass durchgehend alle Veranlagungszeiträume unter dem Gesichtspunkt Cum/Cum-Geschäfte durch die Betriebsprüfung geprüft werden konnten. Solange eine Betriebsprüfung stattfindet, ist grundsätzlich auch der Ablauf der Aufbewahrungsfrist von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gehemmt. Kurzfristige Maßnahmen sind daher mit Blick auf die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist zum 31. Dezember 2025 nicht notwendig.

Zu Frage 2:

Die Finanzämter sind im Allgemeinen selbst Strafverfolgungsbehörde für Steuerdelikte wie Steuerhinterziehung und bei entsprechenden Anhaltspunkten daher von Gesetzes wegen angehalten, Strafverfahren einzuleiten. Die Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Steuerdelikten obliegt den bei vier Finanzämtern in Rheinland-Pfalz angesiedelten Steuerfahndungs- und Strafsachenstellen. Soweit eine dieser Stellen das Strafverfahren selbständig durchführt, nimmt sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.

In den Fällen, die wegen der Größenordnung oder aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind, hat die Finanzbehörde die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu verständigen und gegebenenfalls das Verfahren an diese abzugeben. Den unterschiedlichen Formen des Dividendenstrippings ist eine solche besondere Bedeutung zuzumessen, so dass im Einzelfall eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft angezeigt ist. Ermittlungsverfahren können auch von Staatsanwaltschaften im gesam-

ten Bundesgebiet angestoßen werden, sollten dort strafrechtliche Verdachtsmomente zuerst vorliegen.

Zu Frage 3:

Der BaFin wurden allgemein Ansprechpersonen der Landesfinanzbehörden benannt, die für einen unmittelbaren Austausch mit der BaFin in steuerstrafrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Die Finanzämter arbeiten ansonsten nicht unmittelbar mit der BaFin zusammen. Zu Cum/Cum-Gestaltungen gab es keinen unmittelbaren Austausch zwischen der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung und der BaFin. Der Landesfinanzverwaltung liegen jedoch mittlerweile auch Auszüge aus den Umfragen der BaFin bei den deutschen Kredit- und Wertpapierinstituten zu bereits identifizierten rheinland-pfälzischen Einzelfällen vor.